

Gewerbe- und Dienstleisterverein Obermichelbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Gewerbe- und Dienstleisterverein Obermichelbach e.V.. Er hat seinen Sitz in Obermichelbach. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, die Zusammenfassung der Selbständigen im Vereinsbereich herbeizuführen, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen der Mitglieder zu vertreten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und berechtigt, überörtlichen gleichgesinnten Vereinen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede Firma, sowie jeder Selbständige und Angehörige freier Berufe sein, der seinen Firmen- oder Wohnsitz in Obermichelbach und / oder in der Metropolregion Nürnberg hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Beitritt ist mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Vereines zu erklären und beginnt frühestens mit Zahlung (Geldeingang beim Verein) des ersten Beitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Benennung eines Ablehnungsgrundes besteht jedoch nicht. Ablehnungen werden, auf Antrag des Beitrittswilligen, der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- I. freiwilligen Austritt,
- II. Tod,
- III. Ausschließung.

- I. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen zum jeweiligen Jahresende, erfolgen.
- II. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- III. Die Ausschließung ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und die Zahlung, trotz

Androhung des Ausschlusses, nicht binnen Monatsfrist leistet. Die Ausschließung kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen oder dem Ansehen des Vereines schadet.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig.

Dem Ausscheidenden steht weder ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen noch eine Rückzahlung des evtl. bereits bezahlten Jahresbeitrages zu.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei Beginn der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- ⇒ Die Vorstandschaft
- ⇒ Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus:

- ⇒ dem ersten Vorsitzenden
- ⇒ dem zweiten Vorsitzenden dem Kassier
- ⇒ dem Schriftführer
- ⇒ dem Beirat.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf Dauer von 2 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder bzw. nachgewiesene Vertretungsorgan (Gesamtvertretung ist dabei ausreichend) der durch sie repräsentierten juristischen Person sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 9 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Der erste und zweite Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereines. Sie haben zur Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Insbesondere, nach Angaben der Vorsitzenden, die Einladungen zu tätigen und das Protokoll über die Jahreshauptversammlung zu erstellen.

Der Kassier hat ein fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher Mitglieder zu führen, für den richtigen Eingang der Vereinseinnahmen zu sorgen, die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen zu leisten, das Kassenbuch ordnungsgemäß zu führen, und am Schluss eines jeden Rechnungsjahres den Abschluss zu erstellen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Der Beirat berät den Vorstand und kann Empfehlungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke geben.

Der Vorstand tagt zumindest einmal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden je nach Anlass statt. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel, hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die:

- ⇒ Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- ⇒ Entlastung der Vorstandschaft,
- ⇒ Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenrevisoren (jedes 2. Jahr),
- ⇒ Festsetzung des Beitrages,
- ⇒ Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- ⇒ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen, die Tage der Einladung und der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet, einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Auszählung so berücksichtigt, als wären entsprechend weniger Mitglieder bei der Abstimmung anwesend gewesen. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 4/5 Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertreterbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 03. Mai 2007 beschlossen und tritt hiermit in Kraft.

Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2012:

Im §3 wurde "in Obermichelbach" erweitert durch "und / oder in der Metropolregion Nürnberg".